

Wer geht denn noch „aufs Amt“?

50 Jahre nach der kommunalen Gebietsreform: Damals wurden nicht nur Kommunen zusammengelegt und Kreise geändert, sondern es verschwand auch die alte ländliche „Amtsverwaltung“.

Kennen Sie das Bielefeld-Gesetz? Nein, gemeint ist nicht die Regel, dass immer dann, wenn die ostwestfälische Stadt genannt wird, irgendjemand meint antworten zu müssen: „Bielefeld gibt es doch gar nicht ...“. Gemeint ist vielmehr das „echte“ Bielefeld-Gesetz, beschlossen vor 50 Jahren, im September 1972, im Landtag in Düsseldorf. Das Bielefeld-Gesetz regulierte die Gebietsreform in weiten Teilen des Regierungsbezirks Detmold. So wurden die Kreise Detmold und Lemgo, Lübbecke und Minden sowie Halle und Wiedenbrück aufgelöst und statt ihrer die neuen Kreise Lippe, Minden-Lübbecke und Gütersloh gebildet. Es entstanden außerdem die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kommunen Hille, Hüllhorst, Steinhagen und Stemwede. Außerdem wurden die kommunalen Grenzen etlicher Gemeinden neu zugeschnitten.

Vergessene Reformen?

Das Bielefeld-Gesetz war Teil einer Serie ähnlicher Reformen, die die Verwaltungslandkarte in Nordrhein-Westfalen verändert hat und als kommunale Neuordnung in die Geschichte eingegangen ist. Fünf Jahrzehnte ist das her. Über Sinn und Zweck, über Erfolg oder Misserfolg wird bis heute gestritten. Und bis heute sind die alten, vielfach noch aus Preußens Zeiten stammenden Verwaltungsgrenzen unvergessen. Davon zeugt nicht zuletzt die Sehnsucht mancher Zeitgenossen, die Zugehörigkeit zum „alten“ Kreis auf dem Kennzeichen am Traktor, Motorrad oder Pkw zu dokumentieren.

Einem anderen „Streichposten“ der Gebietsreform hingegen scheint offenbar niemand hinterherzutruern: Gemeint ist die Abschaffung des „Amts“ als kommunale Verwaltungsinstitution. Es ist so sehr in Vergessenheit geraten, dass es schon wieder erklärt werden muss.

Dabei gab es vor der Gebietsreform mehr als 180 solcher kommunaler Amtsverbände allein in Westfalen: vom Amt Alswede im Kreis Minden-Lübbecke bis zum Amt Wilsdorf südlich von Siegen, vom Amt Ottenstein im Münsterland bis zum Amt Beverungen an der Weser. Meist umfassten die Ämter mehrere Dörfer, Gemeinden und Kirchspiele, während die größeren Städte „amtsfrei“ waren.

Wählen durften nur wenige

Die Grundstruktur der ländlichen Amtsverwaltung hat ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert und war in der Preußischen Landgemeindeordnung von 1841 festgelegt. Demnach umfasste ein Amtsbezirk zumeist eine kleinere Stadt sowie die umliegenden Dörfer und Bauerschaften. Zentrale Figur war der Amtmann. Er wurde von der preußischen Provinzialregierung eingesetzt und leitete die Verwaltung seines Amtsbezirkes. Sein Auftrag lautete, für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen und die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen. Außerdem beaufsichtigte er Markt und Handel und auch das Treiben der Vereine. Die Armenfürsorge lag ebenfalls in seinen Händen. Organ der „amtlichen“ Selbstverwaltung war die Versammlung der

Gemeindevorordneten. Sie wurden gewählt – aber nicht von allen, sondern bis 1918 nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung eines Amtsbezirks. Denn das Stimmrecht besaßen ausschließlich Männer im Alter von 25 Jahren. Frauen durften bekanntlich bis 1918 in Preußen und Deutschland weder wählen noch gewählt werden, auch nicht auf kommunaler Ebene. Hinzu kam, dass die Wahlberechtigten Männer vor der Stimmabgabe nach ihrem Steueraufkommen in drei Klassen geteilt wurden, die offiziell „Wahlabteilungen“ genannt wurden. In der Konsequenz wählte die kleine Gruppe der Hochbesteuerten wie etwa wohlhabende Adlige, Gutsbesitzer oder Unternehmer genauso viele Vertreter in die Gemeindeversamm-

Jeder Amtsbezirk in Westfalen hatte sein eigenes Siegel – und nur der Amtmann durfte es „führen“, also verwenden.

Fotos: Wochenblatt-Archiv



lung wie die größere Gruppe mittlerer Verdienner (Kaufleute, Handwerker, Bauern) oder wie die breite Masse der Habenichtse (Knechte, Heuerlinge, Arbeiter, Tagelöhner). Die Gemeindeversammlung beruhte also auf höchst ungleich verteilter Zustimmung.

Der Amtmann besaß kein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung. Er konnte aber, wenn er es für erforderlich hielt, den Vorsitz übernehmen. „Regieren“ konnte er vor allem über sein Recht auf Einspruch. Denn fasste die Gemeindeversammlung einen Beschluss, der aus Sicht des Amtmanns dem geltenden Recht widersprach oder das Gemeindefürsorge verletzte, dann musste er einschreiten. Der Amtmann, so bestimmte es die preußische Landgemeindeordnung, habe die Pflicht, „von Amts wegen oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde die Ausführung einstweilen zu beanstanden oder die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen“. Letztlich war der Amtmann also eine Art Zwitter:

■ Einerseits führte er die Verwaltung des Amtes und setzte dort die Aufgaben um, die die Gemeindeversammlung ihm auftrug.

■ Andererseits war er „die“ Obrigkeit schlechthin im Dorf, eingesetzt vom preußischen Staat. Das zeigte sich auch in den Symbolen. Nur er durfte den Stempel mit preußischem Adler unter die kommunalen Dokumente setzen. Und nur er durfte das Hoheitszeichen, den preußischen Adler, als Dienstabzeichen auf seiner Mütze oder seinem Rock tragen.

Am Ende also stand in jedem Dorf, in jedem Amtsbezirk die Frage, auf welcher Seite der Amtmann stand: War er ein Mann der Macht und des Staates – oder war er „einer von uns“, also eher auf der Seite der Dorf- und Kleinstadtbevölkerung stehend? Gisbert Strottdrees

Neue Serie: Amt und Dorf

Wie agierten die Amtmänner im Dorf? Wie drückten sie dem Amtsbezirk ihren Stempel auf? Welche „Geheimangelegenheiten“ gingen über ihren Schreibtisch – und wie verstanden sie ihren Auftrag? Setzen sie eher den Willen der Obrigkeit durch? Oder schlugen sie sich auf die Seite „ihrer“ Amtsgemeinde? Diese Fragen stehen für einige Wochen im Mittelpunkt unserer neuen

Serie „Amt und Dorf“, mit der das Wochenblatt an die Besonderheiten ländlicher (Selbst-)Verwaltung in Westfalen erinnert.

Ein Großteil der Beiträge stammt aus der Feder von Studierenden, die an der Universität Münster, Abteilung für Westfälische Landesgeschichte, 2021 an einem Schreib- und Praxisseminar teilgenommen haben. Werner Freitag, Professor für west-

fälische Landesgeschichte an der Universität Münster, und Gisbert Strottdrees, Historiker und Redakteur beim Wochenblatt, haben es gemeinsam durchgeführt.

Die Studierenden lernten zunächst journalistische Darstellungsformen wie Nachricht, Bericht oder Kommentar kennen, ehe sie „ihrem“ Dorf und ihrem Amtmann auf den Grund gegangen sind.